

**B E K A N N T M A C H U N G**

**über die öffentliche Auslegung**

**des Bebauungsplanes Nr. 80.1**

**„An der Wiesmühle – 1. Teiländerung östlich des Egon-Haufellner-Weges“**

**gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 17.09.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80.1 „An der Wiesmühle – 1. Teiländerung östlich des Egon-Haufellner-Weges“ beschlossen und diesen Beschluss am 30.09.2025 bekannt gemacht.

Der Lageplan des Stadtbauamtes vom 29.08.2025 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (rot unterlegt) ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan).

**Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:**

**Ziel des Bebauungsplanes:**

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die bestehenden Baulücken geschlossen und somit der Leerstand reduziert werden.

**Planung:**

Anstatt der bisher festgesetzten 3 Doppelhäuser in West-Ost—Ausrichtung sollen nunmehr 4 Grundstücke mit Nord-Süd Ausrichtung der Gebäude entstehen. Erschließung der Häuser direkt vom Egon-Haufellner-Weg.

Durch die Drehung der Häuser werden die Gebäude direkt vom Egon-Haufellner—Weg erschlossen. Somit entfällt die bisher geplante Hinterlieger—Erschließung.

Der Bebauungsplan Nr. 80.1 wird im beschleunigten Verfahren gemäß 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Stadtrat hat am 12.11.2025 den Bebauungsplanentwurf Nr. 80.1 „An der Wiesmühle – 1. Teiländerung östlich des Egon-Haufellner-Weges“ mit Begründung in der Fassung vom 12.11.2025 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung kann im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

**Donnerstag, 4. Dezember 2025 bis einschließlich Mittwoch, 14. Januar 2026**

im Internet auf der Website der Stadt Altötting eingesehen und abgerufen  
[www.altoetting.de/bauleitplanung](http://www.altoetting.de/bauleitplanung) werden.



Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die genannten Unterlagen während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo 8:00-14:00 Uhr, Di und Mi von 8:00 -12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 -18:00 Uhr Fr 8:00- 12:00 Uhr) im Rathaus, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 2.11, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Frist können von jedermann (wobei im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB alle, die sich betroffen fühlen, auch Kinder und Jugendliche gemeint sind) schriftlich – auch per Mail an bauverwaltung@altoetting.de oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB), wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Altötting, den 02.12.2025



Stadt Altötting

Stephan Antwerpen  
Erster Bürgermeister

Aushang angeheftet am:		
Aushang abgenommen am:		

